

Entschliessung des Akkreditierungskomitees über die nationalen Beobachterinnen und Beobachter

Das Akkreditierungskomitee beantragt folgende Entschliessung:

Die Internationale Konferenz genehmigt die folgenden Leitlinien für die Zulassung von Beobachterinnen und Beobachtern ab der 28. Konferenz:

1. Beobachterinnen und Beobachter eines Landes, das nicht durch eine akkreditierte Datenschutzbehörde vertreten ist, können zur geschlossenen Sitzung zugelassen werden. Sie tragen in der Regel eine bedeutende Verantwortung für den Datenschutz in ihrem Land. Möchten für ein Land mehrere Organe teilnehmen und ist dafür nicht genügend Platz verfügbar, so bezeichnet die Regierung des betreffenden Landes die Person, die ihr Land vertritt.
2. Die Zulassung der Beobachterinnen und Beobachter liegt im Ermessen der Konferenz und deren Gastgeber, wird aber in der Regel gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Es ist genügend Platz verfügbar;
 - b) Das Zulassungsgesuch ist beim Gastgeber der Konferenz mindestens einen Monat vor der Konferenz eingetroffen;
 - c) Die gesuchstellende Person:
 - i. hat sich für die Konferenz angemeldet;
 - ii. hat alle vom Gastgeber verlangten administrativen Formalitäten erledigt (Ausfüllen eines Formulars, Beibringen von zusätzlichen Unterlagen, Bezahlung der zusätzlichen Kosten).
3. Die Gastgeber müssen mindestens vier Plätze für Beobachterinnen und Beobachter vorsehen.
4. Die Gastgeber können die Frist für die Einreichung der Zulassungsgesuche durch eine allgemeine Bestimmung anpassen (und dies dort, wo die Details zur Anmeldung zur Konferenz veröffentlicht werden, mitteilen). Sie können im Einzelfall auf die Festlegung einer Frist verzichten oder die Anforderungen lockern.
5. Diese Leitlinien schränken das Recht des Gastgebers nicht ein, andere Beobachterinnen und Beobachter, die beispielsweise internationale Regierungsorganisationen vertreten, zuzulassen.

Marie Shroff
Richard Thomas
Alex Türk
Akkreditierungskomitee

Erläuterung

An der letzten Konferenz wurde die Frage aufgeworfen, wie die Konferenz die breite Gruppe der Datenschutzorgane, die die Akkreditierungsvoraussetzungen nicht erfüllen, besser einbeziehen könnte. Das Akkreditierungskomitee hat daraus geschlossen, dass es für die Konferenz hilfreich wäre, wenn es sich dieser Frage annehmen und Lösungen vorschlagen würde.

Das Komitee schlägt vorerst keine generelle Änderung der Akkreditierung vor. Die Akkreditierungsregeln sind das Resultat eines grundlegenden Konsenses, zu dem die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kürzlich gelangt sind. Es ist verfrüht, eine grundlegende Änderung zu beantragen, bevor sich die Konferenz auf die gewünschte Stossrichtung geeinigt hat.

Es schien hingegen angebracht, sich mit der Zulassung der Beobachterinnen und Beobachter zu befassen. Gegenwärtig ist es Sache des Gastgebers der jeweiligen Konferenz, darüber zu entscheiden, wer als Beobachterin oder Beobachter an der geschlossenen Sitzung zugelassen ist.

Das Komitee beantragt, dass jedes Land, das nicht durch eine akkreditierte Datenschutzbehörde vertreten ist, das Recht hat, eine einzelne Person zu bezeichnen, welche die Arbeiten der Sitzung als Beobachterin oder Beobachter verfolgt; dies unter der Voraussetzung, dass genügend Platz vorhanden ist und eine Anmeldung für die Konferenz vorliegt. Es soll im Ermessen des Gastgebers liegen, die Anzahl Plätze für Beobachterinnen und Beobachter festzulegen – wobei ein Minimum von vier Plätzen vorgeschlagen wird – und allenfalls auch mehr als eine Beobachterin oder einen Beobachter pro Land zuzulassen, wenn genügend Platz vorhanden ist.